

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Militär-Zeitung**

Band (Jahr): - **(1843)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I n l a n d.

Bern. Da sowohl Herr Oberstl. J. Knechtenhofer, Kommandant des 4. Bataillons, welcher an der Versammlung des bernischen Offiziers-Vereins in Büren im 1841 zum Präsidenten desselben ernannt worden war, als Hr. Kommandant Matti, der dem Rang nach nächste nach ihm im damals erwählten Ausschusse, das Präsidium aufs Bestimmteste ausgeschlagen haben, so hat der Ausschuss, welcher sich vor Kurzem zu Interlaken konstituirte, Herrn Gerwer, von Bern, eidg. Oberstlieut., ersucht, das Präsidium zu übernehmen. Die Versammlung des bernischen Offiziers-Vereins wird im Brachmonat, unmittelbar vor der Eröffnung des Freischießens in Interlaken, stattfinden, vermuthlich am 10. Juni.

Appenzell A. Rh. Die nächste Landsgemeinde wird über ein vom Gr. Rathe erlassenes Militärgesetz einen Entscheid zu treffen haben. Der wichtigste Punkt desselben ist die Bestimmung über die Kleidung und Ausrüstung der Truppen. Bisher war diese ganz der militärpflichtigen Mannschaft überbunden. Dem neuen Entwurfe zufolge übernimmt die Landeskasse die Armirung und Uniformirung solcher Dienstpflichtigen, die von der Vorsteher-schaft ihrer Heimatgemeinde ein Zeugniß der Dürftigkeit beibringen. Ebenso soll ein nicht hablicher Vater, der mehr als zwei Söhne auszurüsten hat, besonders berücksichtigt werden. Im Weiteren wird auf Kosten des Landes ein Vorrath von allen Theilen der Equipirung angeschafft und den Pflichtigen im kostenden Preise erlassen. Diese theilweise Uebernahme der Lasten auf Kosten der Landes-kasse fand der Gr. Rath um so nothwendiger, als wirklich der Dürftige bisher allzusehr mitgenommen wurde. Aber weiter zu gehen und, nach den Wünschen vieler, die sämtliche militärpflichtige Mannschaft vom Lande aus zu equipiren, hielt er für unmöglich. Für's Erste würde dadurch, da Appenzell A. Rh. fast keine indirekten Abgaben hat, die vermögliche Klasse der Bürger, worunter ja so viele Wittwen und Waisen, allzusehr in Anspruch genommen, und die Vermögenssteuer müßte geradezu mehr als verdoppelt werden. Ueberdies müßte nothwendig das Magazinirungs-System eingeführt werden, was wegen Mangel an Lokalitäten und Kosten der Administration beinahe unmöglich wäre. Was der Souverän für gut finden wird, steht zu erwarten.

Neuenburg. Der Staatsrath hat die Uebungen der Rekruten der Artillerie auf den 17. Mai bis 15. Juni, die einer bespannten Batterie Artillerie auf den 16.—29. Juni, die der Rekruten der Scharfschützen auf den 11.—25. Juli, die der Rekruten der Infanterie von 1822 auf den 28. Juli bis 11. August, die der Rekruten von 1821, des 1. Bataillons und der 1. Kompagnie Scharfschützen auf den 1.—15. Sept., die eidgenössische Musterung einer Kompagnie Artillerie auf den 28. Juni und die einer Komp. Scharfschützen und eines Bataillons

Infanterie auf den 14. Sept. festgesetzt. Der König von Preußen hat verordnet, daß das Schloß von Colombier eingerichtet werde, um die Hälfte des Kontingentes, welches Neuenburg der Eidgenossenschaft zu liefern hat, aufzunehmen; jedoch hat er die Bedingung beigefügt, daß die Neubauten vollkommen im Style des bestehenden Gebäudes errichtet werden.

Die bis jetzt in der Schweiz gebräuchlichen beweglichen Scheiben bei der Artillerie bestanden aus einem zweirädrigen Hinterwagen und einem Vordwagen mit einem breiten Rad. Zur Verfertigung einer solchen Scheibe hatte man Wagner und Schmiede nöthig und sie kam, ohne das Luch, auf ungefähr Fr. 12 zu stehen. Sie waren sehr schwer und, der Räder ungeachtet, erforderte es so viel Kraft, sie in Bewegung zu setzen, daß Seile von 3—4" oft rissen. Bei der letzten Tessiner Artillerie-Instruktion wurden zum ersten Male bewegliche Scheiben in der Form eines Schlittens gebraucht; die Kanoniere selbst konnten sie verfertigen. Man gebraucht zu einer solchen Scheibe 60 Latten und etwa 20 Drahtfliste. Es wurden deren sowohl aus Gypser-, als aus Dachlatten verfertigt; da aber eine Dachlatte einer Kanonenkugel nicht besser widersteht, als eine Gypserlatte, so erzeugten sich die aus letztern verfertigten Scheiben beinahe gleich dauerhaft und waren begreiflich viel leichter. Wenn aber die Scheibe leicht ist, so kann auch ein um so leichteres Seil zur Bewegung gebraucht werden. Dadurch hat man Ersparniß auch am Material des Seilwerks und an Kraftaufwand. Herr Oberstl. v. Sinner macht dabei die Bemerkung: „So einfach diese Schlittenscheibe ist, so verfloß doch ein Zeitraum von fast 25 Jahren, ehe ich an eine solche dachte. Dieß kommt daher, daß man meistens das Gute und Zweckmäßige, welches einem eigentlich vor den Füßen liegt, in der Ferne sucht und oft erst durch einen langen Umweg zu demselben kommt.“

So ist es wahrlich in Allem, insbesondere auch in den taktischen Reglementen, wobei man sich glücklich schätzen kann, wenn man das Wahre und Gute, d. h. das Einfache, nach einem langen Umwege nur findet.

A u s l a n d.

Frankreich. General Préval hat der Pairskammer den Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf über die Rekrutirung der Armee vorgelesen. Er geht von dem Grundsatz aus, Frankreich müsse zu jeder Zeit, ohne zu außerordentlichen Mitteln greifen zu müssen, 550,000 Mann ins Feld stellen können; um diesen Zweck zu erreichen, müsse das jährliche Kontingent auf 80,000 Mann und die Dienstdauer auf 8 Jahre festgestellt werden; 6 Jahre sollen die Soldaten unter den Fahnen bleiben, die 2 letzten Jahre aber in unbegrenztem Urlaube zubringen; letzteres sei die einzige für Frankreich mögliche Art von Reserve, eine Reserve nach Art der preussischen sei in Frankreich unstatthaft.